

Fördergrundsätze für das Nationale Innovationsprogramm Straße

Förderschwerpunkt „Innovationen im Straßenbau – Entwicklung innovativer Verfahren zur Optimierung der Oberflächengestaltung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise“

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Eine dauerhafte und gleichmäßig beschaffene Oberfläche ist Voraussetzung für die Bereitstellung einer nutzerorientierten Verkehrsflächenbefestigung. Neben den Kriterien der Ebenheit und profilgerechten Lage sind die Eigenschaften einer ausreichenden Griffigkeit und optimierten akustischen Wirksamkeit von besonderer Bedeutung. Für diese Eigenschaften ist die Textur der Oberfläche eine maßgebliche Einflussgröße.

Die Oberflächentextur einer Asphaltoberfläche wird im Wesentlichen derzeit durch die Zusammensetzung des verwendeten Mischgutes und durch den Walzeneinsatz bestimmt. Bei der gebräuchlichsten angewandten Abstumpfungsmaßnahme zur Sicherung der Anfangsgriffigkeit wird das Abstreumaterial während der Herstellung einer Asphaltdeckschicht frühestens nach dem ersten Walzengang aufgebracht und bedingt durch eine einfache Abstreutechnik nicht gleichmäßig verteilt. Um ein solches ungleichmäßiges Streubild zu kompensieren, wird derzeit eine hohe Überschussmenge an Abstreumaterial aufgebracht. Die langfristige Sicherstellung der Griffigkeit erfolgt primär durch die im (gesamten) Asphaltmischgut verwendeten Gesteinskörnungen.

Für eine gleichmäßige Griffigkeit einer Asphaltdeckschicht ist ein gleichmäßiges Abstreubild und gleichmäßige Einbindung erforderlich, dies sollte mit nur einem Abstreuvorgang und über die gesamte Einbaubreite realisiert werden. In diesem Zusammenhang könnte die erforderliche Menge des Abstreumaterials zur Herstellung einer dauerhaft ausreichenden Griffigkeit reduziert werden. Demnach könnte unabhängig von den Baustoffkosten eine solche Herstellungstechnik für dauerhaft griffige Asphaltdeckschichten und zu einem ressourcenschonenden und wirtschaftlicheren Einbaumodul führen. In diesem Zusammenhang ist ebenso von Interesse, wie die Helligkeit der Fahrbahnoberfläche beeinflusst werden kann.

Im Zuge der Gestaltung der Oberflächentextur sollen auch die lärmtechnischen Eigenschaften von Asphaltdeckschichten mit Hilfe der neuentwickelten innovativen Herstellungstechnik optimiert werden.

Erreicht werden soll die Entwicklung und Erprobung innovativer Verfahren zur optimalen Einbindung des Abstreumaterials in die Oberfläche, indem das Abstreumaterial möglichst gleichzeitig mit dem Asphalt eingebaut und verdichtet wird und somit zur Optimierung der Oberflächeneigenschaften - dauerhaft und gleichmäßig griffig, leise sowie hell - beitragen kann.

Demzufolge müssen beim maschinellen Abstreuen von Asphaltdeckschichten die Prozessabläufe neu gestaltet werden. Es soll der Nachweis erbracht werden, dass eine

neuentwickelte innovative Herstellungstechnik unter realen Einbaubedingun- gen störungsfrei arbeitet bei Beibehaltung aller anderen erforderlichen Funktionseigenschaften von Asphaltbelägen.

Im Rahmen des „Innovationsprogramms Straße“ werden in dieser Veröffentlichung Projekte mit dem Ziel der Entwicklung innovativer Verfahren zur Optimierung der Oberflächengestaltung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise gefördert.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Bundesanstalt für Straßenwesen kann als Bewilligungsbehörde des Nationalen Innovationsprogramms Straße auf Antrag Zuwendungen gewähren, wenn der Bund an der Durchführung der Projekte ein erhebliches Interesse hat und dieses Interesse ohne die Zuwendung nicht oder nicht ausreichend befriedigt werden kann.

Die BAST gewährt Zuwendungen auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO. Ein Rechtsanspruch auch Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die BAST entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Soweit die Gewährung der Zuwendung europäisches Beihilfenrecht tangiert, werden die Beihilfen auf Grundlage des „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ (Amtsblatt der EU 2006/C 323/01) und der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (AGVO); Amtsblatt der EU 2008, L 214/3) gewährt.

Alternativ können Zuwendungen auch nach den Vorgaben der „De-minimis-Verordnung“ (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen; Amtsblatt der EU 2006, L 379/5.) gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden Projekte zum Thema „Entwicklung innovativer Verfahren zur Optimierung der Oberflächengestaltung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise“ gefördert. Themenschwerpunkte, die ggf. einzeln oder in Kombination behandelt und auch in einer Anwendung unter realen Einbaubedingun- gen demonstriert werden sollen, sind:

- Konzeption und Entwicklung einer innovativen Oberflächengestaltung

Es soll eine innovative Herstellungstechnik konzipiert und entwickelt werden, mit der es möglich ist, zu jedem Zeitpunkt im Fertigungsprozess eines Asphaltbelages eine gleichbleibende und dauerhafte Griffigkeit und Helligkeit sowie optimierte lärmtechnischen Eigenschaften herzustellen. Gleichzeitig dürfen die anderen erforderlichen Funktionseigenschaften eines Asphaltbelages wie Schichtdickenregulierung, Einbautemperatur, Materialmischungen, nicht vernachlässigt werden.

- Erprobung und Nachweisführung der erarbeiteten Herstellungstechnik

Die neuentwickelte zeitlich und qualitativ optimierte Herstellungstechnik soll in der Praxis im Rahmen von konventionellen Baumaßnahmen erprobt werden. In Erwägung zu

ziehen, ist ein modularer Lösungsansatz, so dass das System je nach Bedarf als möglichst einfach handelbares und kostengünstiges Erweiterungsmodul für bestehende Einbauten zur Verfügung steht. Im Rahmen der Erprobung soll der Nachweis erbracht werden, dass mit dieser Entwicklung die Abstreumaterialien in die Asphaltoberfläche dauerhaft eingebunden werden. Hierbei sind auch die möglichen qualitätsbeeinflussenden vorgeschalteten Schwachstellen zu beachten und zu beseitigen, um somit eine Qualitätserhöhung und einhergehende Prozesssicherheit während der einzelnen Herstellungsphasen von Asphaltbelägen zu gewährleisten.

3. Zuwendungsempfänger, Ausschlusskriterien

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Die Antragsteller müssen die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben notwendige fachliche Qualifikation und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

Von der Gewährung einer Zuwendung sind solche Unternehmen ausgeschlossen, gegen die die EU-Kommission in der Vergangenheit eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer rechtswidrigen und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfe erlassen hat und die dieser Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet haben.

Im Falle einer „De-minimis-Beihilfe“ sind solche Unternehmen ausgeschlossen, die die Förderhöchstgrenze aktuell bereits erreicht haben.

Förderungen von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen (siehe auch Art. 1 Abs. 7 AGVO).

4. Zuwendungsvoraussetzungen.

Von den Zuwendungsempfängern wird die Bereitschaft zur engen Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber sowie ggf. dessen beratenden externen Experten erwartet.

Vergleichbare technische Lösungen und etablierte nationale und internationale Standards sind bei der Konzeption der Zuwendungsprojekte zu berücksichtigen.

Die Zuwendungsempfänger erkennen mit Abgabe der Förderanträge ein besonderes öffentliches Interesse an den Ergebnissen des Projektes und damit eines nicht ausschließlichen, übertragbaren Benutzungs- und Nutzungsrechtes durch den Zuwendungsgeber nach Nr. 13.2 NKBASSt-K09 bzw. Nr. 8.2 BNBEST-BASSt 09 an.

Die zu fördernde Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen des „Nationalen Innovationsprogramm Straße“ gewährt. Der Beginn des Förderprogramms war 2009.

Die Zuwendungen des 6. Förderaufrufs sind für „Entwicklung innovativer Verfahren zur Optimierung der Abstreutechnik“ vorgesehen.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag festgesetzt. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung wird im Einzelfall festgesetzt. Die Einbringung von Eigenmitteln ist grundsätzlich erforderlich. Die Eigenmittel sind im Kosten- bzw. im Finanzierungsplan gesondert auszuweisen.

Soweit die Gewährung der Zuwendung europäisches Beihilfenrecht tangiert richtet sich die Höhe der Förderung maximal nach den Förderquoten gem. Art. 31 AGVO.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Vollfinanzierung gewährt werden. Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ist eine Vollfinanzierung grundsätzlich nur im Rahmen der „De-minimis-Beihilfen“ möglich (Fördergrenze pro Empfänger von 200 000 Euro innerhalb der letzten drei Steuerjahre).

Zuwendungsfähige Ausgaben bzw. Kosten können der Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und den jeweilig geltenden Nebenbestimmungen (s.u.) entnommen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung“ (ANBest-P) und die „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis“ (BNBest-BAS09) sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Ausgabenbasis.

7. Verfahren

Für die Abwicklung der Fördermaßnahme ist als Bewilligungsbehörde die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zuständig. Sie übernimmt die fachliche (wissenschaftlich-technische) und administrative Betreuung.

Es ist ein förmlicher Förderantrag einzureichen.

Bewilligungsbehörde:

Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach

Tel: (02204) 43-0
Fax: 02204-43-673
Web: www.bast.de

Ansprechpartnerin

ROAR Ursula Thesenvitz
Referat Z5
Tel: (02204) 43-251
Email: innovationsprogramm@bast.de

- Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Der Bewilligungsbehörde sind die förmlichen Anträge auf Förderung in schriftlicher Form auf dem Postweg und in elektronischer Form per Email an o.g. Email Adresse vorzulegen. Die Anträge müssen unter Verwendung des Antragsformulars auf Gewährung einer

Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) bis zum 15. Januar 2013 gestellt werden. Zur leichteren Verarbeitung sind alle Unterlagen folgendermaßen zu gestalten: kopierfähige Vorlage: DIN A4, einseitig bedruckt, nicht geheftet / nicht gebunden.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

In den Anträgen sind folgende Angaben erforderlich:

- Thema und Projektziel
- Stand der Wissenschaft und Technik
- Notwendigkeit des Vorhabens
- Neuheitsgrad (Innovation)
- Darstellung der Entstehung von Anreizeffekten
- Arbeitsschwerpunkte
- Projektplan (Arbeitsaufwand und Verteilung über die Projektlaufzeit)
- Qualifikation und Expertise des Antragsstellers
- Wissenschaftliche und wirtschaftliche Verwertbarkeit

Die Angaben zum Projektverlauf sind so ausführlich zu verfassen, dass anhand der Beschreibung eine Verlaufs- und Erfolgskontrolle ermöglicht wird.

Die eingegangenen Anträge werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Wissenschaftlich-technische Qualität des Forschungskonzeptes (Arbeitszeit und Realisierungschancen, Innovationsgehalt unter Berücksichtigung des nationalen und internationalen Standes der Wissenschaft und Technik)
- Wissenschaftliche und wirtschaftliche Erfolgsaussichten und Aussicht auf Dauerhaftigkeit des Projekterfolges
- Arbeitsplan und Leistungsumfang des Forschungsvorhabens (Schlüssigkeit der Projektkonzeption sowie Schlüssigkeit und Effizienz der Arbeits- und Projektplanung)
- Qualifikation und Expertise der Projektpartner

Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt; die BAST erlässt als Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie §§ 48 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

Die EU-Kommission ist gemäß Art. 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Prüfung berechtigt.

Formulare unter www.bast.de (Forschung/Forschungsförderung)

8. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der BAST am 21.11.2012 in Kraft und treten mit Ablauf des 31.05.2016 außer Kraft.